

Sinne des Artikels 3 an Mitgliedstaaten nur erteilt, wenn hierfür eine nachgewiesene Notwendigkeit vorliegt.

5. Unter Berücksichtigung der im Bericht niedergelegten Begründung schlägt der Ausschuß folgende Änderungen vor :

a) *Vorletzte Erwägung* (Seite 3 letzter Absatz des Kommissionsentwurfs) :

Diese Erwägung muß wie folgt gefaßt werden :

„Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen verlieren ihre Daseinsberechtigung, wenn die Koordination der Bedingungen für den Zugang und die Ausübung sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen

verwirklicht sind; sie müssen in jedem Fall bei Ablauf der Übergangsperiode aufgehoben werden, da sie nach diesem Zeitpunkt nicht die Verpflichtung zum Erlaß der im Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Maßnahmen ersetzen können, d.h. die Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen und die gegenseitige Anerkennung der Nachweise, die in jedem Land Voraussetzung für den Zugang und die Ausübung von selbständigen Tätigkeiten sind, soweit sich dies für die Erleichterung des Zugangs und der Ausübung als notwendig erweist;“

b) *Artikel 2 Ziffer 2* :

Der deutsche Text dieser Ziffer ist der französischen, italienischen und niederländischen Fassung anzupassen, die unverändert bleiben.

Beschlossen zu Brüssel am 27. März 1963.

*Der Präsident des Wirtschafts-
und Sozialausschusses*

Émile ROCHE

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel

(64/223/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3) und Artikel 63 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (1), insbesondere auf Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (2), insbesondere auf Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Großhandels vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Von dieser Richtlinie werden der Großhandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie der Kohlen Großhandel nicht erfaßt; diese Tätigkeiten werden nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert.

Diese Richtlinie findet auch auf den Großhandel mit Giftstoffen und Krankheitserregern keine Anwendung; es hat sich herausgestellt, daß sich bei diesen Tätigkeiten auf Grund der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Fragen in bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit ergeben.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört.

Die Behandlung der im Lohn- und Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den

(1) AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

(2) AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62.

(3) AB Nr. 33 vom 4.3.1963, S. 466/63.

(4) Vgl. S. 868/64 dieses Amtsblatts.

Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß Artikel 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

Es werden besondere, auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbare Richtlinien über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten und, soweit erforderlich, über die Koordinierung der Schutzvorschriften erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten für die Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter bestehen.

Für die Anwendung der Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr unterliegt die Gleichstellung der Gesellschaften mit den natürlichen Personen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, lediglich den Bedingungen des Artikels 58 und gegebenenfalls der Bedingung einer tatsächlichen und fortdauernden Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats; es darf daher keine zusätzliche Bedingung, insbesondere keine Sondergenehmigung, die nicht auch von den inländischen Gesellschaften für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verlangt würde, gefordert werden, damit ihnen die Rechtsvorteile dieser Bestimmungen zugute kommen; diese Gleichstellung steht jedoch dem Umstand nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten verlangen können, daß die Kapitalgesellschaften in ihrem Land unter der Bezeichnung auftreten, die die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorsehen, nach denen sie gegründet wurden, und auf den im Aufnahme-Mitgliedstaat verwendeten Geschäftspapieren die Höhe des gezeichneten Kapitals angeben.

Ferner ist zu beachten, daß der Großhandel mit einigen Erzeugnissen in bestimmten Mitgliedstaaten durch Berufsaufnahmebestimmungen geregelt ist, in anderen Staaten derartige Regelungen gegebenenfalls eingeführt werden und daß deshalb bestimmte Übergangsmaßnahmen, die dazu dienen, Aufnahme und Ausübung des Berufs durch Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten mit Ausnahme des Großhandels mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen, mit Giftstoffen und Krankheitserregern und des Kohlen Großhandels für die selbständigen Tätigkeiten des Großhandels (Hauptgruppe „aus 611“).

(2) Eine Großhandelstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie übt somit jede natürliche Person oder Gesellschaft aus, die gewerbsmäßig den Kauf von Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt und die Waren an andere Kaufleute, Groß- und Einzelhändler, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder Großverbraucher weiterverkauft.

Die Ware kann in derselben Beschaffenheit oder nach einer im Großhandel üblichen Verarbeitung, Behandlung oder Verpackung weiterverkauft werden.

Großhandelstätigkeiten können sowohl im Binnengroßhandel als auch im Export-, Import- oder Transitgroßhandel ausgeübt werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen :

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die Inländer im Aufnahme-land niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken.

a) in der *Bundesrepublik Deutschland* :

— durch das Erfordernis einer Reisegewerbe- karte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (Gewerbeordnung § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960, Bundesgesetzblatt I, S. 61, Berichtigung S. 92); Verordnung vom 30. November 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 871);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für die Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im

Inland (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz);

b) in *Belgien* : durch das Erfordernis einer Carte professionnelle (Arrêté Royal Nr. 62 vom 16.11.1939, Arrêté Ministériel vom 17.12.1945 und Arrêté Ministériel vom 11.3.1954);

c) in *Frankreich* : durch das Erfordernis einer Carte d'identité d'étranger commerçant (Décret-loi vom 12.11.1938, Décret vom 2.2.1939, Loi vom 8.10.1940, Loi vom 10.4.1954, Décret Nr. 59-852 vom 9.7.1959);

d) in *Luxemburg* : durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern nach Artikel 21 des luxemburgischen Gesetzes vom 2.6.1962 erteilten Genehmigungen (Mémorial A Nr. 31 vom 19.6.1962).

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von dieser Richtlinie Begünstigten den Berufsorganisationen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.

(2) Das Beitrittsrecht umfaßt im Falle der Niederlassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechtsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.

(3) Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zu der Handelskammer und zu der Privatbeamtenkammer den von dieser Richtlinie Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 definierten Berufstätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

Artikel 6

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Rechts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(3) Die gemäß Absatz (1) und (2) ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den Großhandel

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 79. Tagung am 24. und 25. September 1962 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme zu dem nachfolgenden Text wurde von dem Präsidenten des Rats, Herrn E. Colombo, dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn E. Roche, mit Schreiben vom 10. Oktober 1962 übermittelt.

Vorschlag für eine Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf die Artikel 54 Absatz (2) und (3), 63 Absatz (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und insbesondere dessen Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere dessen Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und dem Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Großhandels vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Der Großhandel gehört zu denjenigen Tätigkeiten, deren Niederlassungsfreiheit die Entwicklung des Warenverkehrs auf besondere Weise fördert; seine Liberalisierung muß daher möglichst bald erfolgen, entsprechend der Entschließung des Rats vom 18. Dezember 1961 über die beschleunigte Durchführung des Allgemeinen Programms auf dem Gebiet der Niederlassung.

Um eine einwandfreie Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, wird ihr Anwendungsbereich bestimmt werden, indem genau beschrieben wird, welche Tätigkeiten als „Berufstätigkeiten des Großhandels“ anzusehen sind.

Von dieser Richtlinie sind der Großhandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie der Kohlgroßhandel nicht erfaßt, da diese Tätigkeiten nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert werden müssen.

Der freie Dienstleistungsverkehr im Großhandel bedingt, sobald damit ein Ortswechsel in das Land des Empfängers verbunden ist, die Beseitigung aller Behinderungen sowohl zugunsten der Leistungserbringer selbst wie auch zugunsten ihrer Arbeitnehmer, die sie begleiten oder für ihre Rechnung tätig werden. Diese Arbeitnehmer behalten, jedenfalls wenn sie sich nur vorübergehend im Lande des Leistungsempfängers aufhalten, ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Bindungen mit dem Land ihres Arbeitgebers; sie können daher schon jetzt von der Verpflichtung, eine Arbeiterlaubnis zu besitzen, auch dort befreit werden, wo eine Arbeiterlaubnis noch für unselbständige Arbeitnehmer fortbesteht.

Im übrigen werden besondere Richtlinien, die im allgemeinen auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbar sind, über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten beschlossen werden sowie, soweit erforderlich, Richtlinien über die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind.

Ferner ist zu beachten, daß der Großhandel mit einigen Produkten in gewissen Mitgliedstaaten durch Berufszugangsbestimmungen geregelt ist, in anderen Staaten derartige Regelungen vorbereitet werden und deshalb bestimmte Übergangsmaßnahmen, die dazu dienen, Berufszugang und -ausübung durch Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in den Abschnitten I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften dieser Richtlinie beziehen sich auf die selbständigen Berufstätigkeiten des Großhandels, wie sie in Anlage I des Allgemeinen Programms zur Aufhe-

bung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit unter der Hauptgruppe „aus 611“ aufgeführt sind.

(2) Großhändler im Sinne dieser Richtlinie ist somit jede natürliche Person oder Gesellschaft, die gewerbsmäßig den Kauf von Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt und die Waren an andere Kaufleute, Groß- und Einzelhändler, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher und andere Großverbraucher weiterverkauft. Die Ware kann in derselben Beschaffenheit oder nach einer im Großhandel üblichen Verarbeitung, Behandlung oder Verpackung weiterverkauft werden. Unter den Begriff Großhandel im Sinne dieser Richtlinie fällt sowohl der Binnengroßhandel als auch der Export-, Import- oder Transitgroßhandel.

Artikel 3

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf den Großhandel mit Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen oder auf den Kohlengroßhandel.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen die Beschränkungen,

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Empfangsland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche darauf hinauslaufen, daß die Begünstigten auf Grund einer Verwaltungspraxis eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in den Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken :

a) in der Bundesrepublik Deutschland

— durch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes; (Gew.O. § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I, S. 61, ber. S. 92); Verordnung vom 30. November 1960 (BGBl. I, S. 871));

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für den Gewerbebetrieb im Inland durch ausländische juristische Personen (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktiengesetz);

b) in Belgien durch das Erfordernis einer carte professionnelle (Arrêté Royal Nr. 62 vom 16.11.1939, Arrêté Ministériel vom. 17.12.1945);

c) in Frankreich durch das Erfordernis einer carte d'identité d'étranger commerçant (Décret-loi 12.11.1938, décret 2.2.1939, Loi 8.4.1940);

d) in Italien durch ein zusätzliches Erfordernis für Ausländer bei der besonderen Genehmigung des „questore“ für gewisse Erzeugnisse (Testo Unico delle leggi di Pubblica Sicurezza, art. 127, décret royal Nr. 773 vom 18.6.1931);

e) in den Niederlanden durch das Erfordernis der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes in einigen Erkennungsreglementen für die Zulassung zum Großhandel mit bestimmten landwirtschaftlichen Produkten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gewähren keine Beihilfen an ihre Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2 definierten Berufstätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, sofern durch diese Beihilfen die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden.

Artikel 6

Wird in dem Empfangsland für den Berufszugang ein Zuverlässigkeitsnachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt, so nimmt dieser Staat von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder gleichwertigen Dokuments an. Sofern von dem Inländer gefordert wird, daß er nicht in Konkurs gefallen ist, genügt für die Begünstigten dieser Richtlinie die Vorlage eines gleichwertigen Dokuments.

Diese Bescheinigungen, von den Behörden des Herkunftslandes ausgestellt, sind gültig, wenn sie vor nicht mehr als drei Monaten ausgestellt sind.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat befreit die Arbeitnehmer von jeder Arbeitserlaubnis, die ihren ständigen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat haben und für Rechnung oder in Begleitung ihres durch diese Richtlinie begünstigten Arbeitgebers vorübergehend Dienstleistungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten im Empfangsland erbringen.

Er beseitigt ferner auch für sie zur Durchführung der Dienstleistungen diejenigen Behinderungen, die durch diese Richtlinie zugunsten ihrer Arbeitgeber aufgehoben werden.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes (1) ist eine Tätigkeit des Arbeitnehmers vorübergehend, wenn sie drei aufeinanderfolgende Monate oder 120 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht übersteigt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten führen innerhalb von höchstens sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Richtlinie die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen durch und unterrichten unmittelbar die Kommission über deren Inhalt.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

Der Präsident

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXVI. Sitzungsperiode am 30. und 31. Januar 1963 in Paris folgende Stellungnahme abgegeben :

STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu der „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe“

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 10. Oktober 1962 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf einer „Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe“,

gestützt auf Artikel 54 Absatz (2) und 63 Absatz (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“ (Dok. CES 20/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs“ (Dok. CES 19/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf Artikel 23 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen vom 8. Januar 1963 (Dok. CES 312/62 fin),

gestützt auf den vom Berichterstatter vorgelegten Bericht und seine Beratungen in der Vollversammlung am 30. Januar 1963,

in Erwägung, daß die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit im Großhandel angesichts seiner wichtigen Rolle im zwischenstaatlichen Güteraustausch für die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist,

in Erwägung, daß die Aufhebung dieser Beschränkungen für die selbständigen Unternehmer von besonderer Bedeutung ist,

in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die vielfachen Überschneidungen zwischen Großhandel und Vermittlerberufen die in der Richtlinie für den Großhandel und derjenigen für die Vermittlerberufe vorgesehenen Maßnahmen zum gleichen Zeitpunkt in den Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt werden sollten —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Der Vorschlag einer „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe“ wird unter Berücksichtigung nachstehender

Bemerkungen, Anregungen und Änderungsvorschläge gebilligt :

1. Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß die genannte Richtlinie baldmöglichst und gleichzeitig mit der „Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“ erlassen und in den einzelnen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt wird.

2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die volle Freizügigkeit nicht allein durch die Beseitigung der Ausländerdiskriminierungen erreicht werden kann. Auch unterschiedliche Zulassungsvorschriften können die Freizügigkeit de facto behindern und damit zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Er begrüßt daher alle Bestrebungen der Kommission für eine Koordinierung der Zulassungsvorschriften im Großhandel.

3. Der Ausschuß weist darauf hin, daß auch durch das Verhalten von Berufsvereinigungen Angehörige der anderen fünf Mitgliedstaaten, die sich im Großhandel betätigen wollen, systematisch diskriminiert werden können, auch wenn sie sonst alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften erfüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Organisationen ausgesprochen kommerzielle Aufgaben haben.

4. Zu den nachstehend aufgeführten Erwägungen und Artikeln schlägt der Ausschuß unter Berücksichtigung der im Bericht niedergelegten Begründung folgendes vor :

Letzte Erwägung

Der Halbsatz „in anderen Staaten derartige Regelungen vorbereitet werden“ ist durch die Worte „in anderen Staaten möglicherweise derartige Regelungen in Kraft gesetzt werden“ zu ersetzen.

Artikel 1

Das Ende dieses Artikels ist wie folgt zu fassen :

„... im folgenden Begünstigte genannt — alle in Abschnitt III des Programms genannten Beschränkungen der in Artikel 2 beschriebenen Tätigkeiten auf.“

Artikel 2 Absatz (2)

Der Anfang dieses Absatzes ist wie folgt zu lesen : „Großhändler im Sinne dieser Richtlinie ist somit unbeschadet Artikel 52 Absatz (2) des Vertrages jede natürliche...“.

Artikel 4 Absatz (1)

Diesem Absatz ist der folgende neue Buchstabe c) zuzufügen :

„c) für die Tätigkeit in den Berufsvereinigungen“.

Artikel 6 Absatz (1)

Es sollte klargestellt werden, auf welche Weise die verlangte Bescheinigung über die Konkursfreiheit beigebracht werden kann, wenn das Herkunftsland keine zentrale Konkurskartei führt.

Beschlossen zu Paris am 30. Januar 1963.

*Der Präsident des Wirtschafts-
und Sozialausschusses*
Émile ROCHE

RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk

(64/224/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3) und Artikel 63 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs ⁽²⁾, insbesondere auf Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr auf

dem Gebiet der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Von dieser Richtlinie werden gewisse Vermittlertätigkeiten nicht erfaßt, sei es, weil sie zu Tätigkeitsbereichen gehören, für die besondere Richtlinien erlassen werden, sei es, weil sie nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert werden müssen.

Diese Richtlinie findet auch auf die Vermittlertätigkeiten im Großhandel, in der Industrie und im Handwerk auf dem Gebiet von Giftstoffen und Krankheitserregern keine Anwendung; es hat sich herausgestellt, daß sich bei diesen Tätigkeiten auf Grund der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Fragen in bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit ergeben.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört.

Die Behandlung der im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß Artikel 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

⁽¹⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

⁽²⁾ AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62.

⁽³⁾ AB Nr. 33 vom 4.3.1963, S. 468/63.

⁽⁴⁾ Vgl. S. 876/64 dieses Amtsblatts.